

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Mahnschreiben der Europäischen Kommission zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat in den vergangenen Wochen medial für Aufsehen gesorgt. Aus diesem Grund werden im Fachbeitrag der neuen Ausgabe des VIL die zentralen Kritikpunkte der Europäischen Kommission sowie die damit in Zusammenhang stehenden möglichen Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen näher erläutert.

Der Rechtssprechungsteil thematisiert unter anderem eine wissenswerte Entscheidung des VwGH zur Frage, ob eine potenzielle Bewerberin die Unterlassung einer Vorinformation bei Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen verwaltungsgerichtlich geltend machen kann. Weiters befasst sich das BVwG mit dem Problem, ob ohne Vorliegen einer gesondert anfechtbaren Entscheidung eine einstweilige Verfügung erlassen werden kann.

Der Newsflash enthält neben dem Hinweis, dass das Land Salzburg nunmehr am Elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen ist, Informationen über die ab 2023 verpflichtend anzuwendenden neuen Standardformulare für die Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen sowie die neue Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge und

zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität.

Die Kanzleinews informieren unter anderem über aktuelle Projekte unserer Kanzlei, wie zB die neuen Arbeitsgruppen „Legal Set-Up von lokalen Energienetzen“ und „In-Wertsetzung von Brachliegenschaften“ in Zusammenarbeit mit der IG Lebenszyklus Bau und den Vortragstätigkeiten der letzten Zeit, insbesondere zum Thema „öffentliche Bauvorhaben“.

Abschließend möchten wir Ihnen – wie gewohnt – in unserem Rezensionsteil Literaturempfehlungen aus den verschiedensten (Teil-)Bereichen der Rechtswissenschaft ans Herz legen.

Im Namen des gesamten VIL-Teams wünschen wir Ihnen einen gelungenen Start ins neue Jahr und viel Freude mit unserem aktuellen VIL.

Stephan Heid / Berthold Hofbauer



Stephan Heid



Berthold Hofbauer

Mahnschreiben der Kommission zur UVP – Wieder alles falsch?

Österreich und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbindet schon seit deren Einführung im Jahr 1994 ein divergentes Verhältnis. Als „Umweltmusterland“ war es der Republik immer ein besonderes Anliegen, die UVP-Richtlinie der europäischen Union besonders wirksam umzusetzen. Dies wurde auch mit dem Ruf nach einer Konzentration des Genehmigungsverfahrens (Stichwort: One-Stop-Shop) verbunden. Anders als etwa in Deutschland sollte die UVP nicht als „Anhängsel“ im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, sondern in einem gesonderten eigenständigen vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren sollte also alle anderen ansonsten erforderlichen Genehmigungsverfahren ersetzen. Da die UVP in Österreich aber mit einem sehr hohen Verfahrensaufwand verbunden ist, wurde durch Projektbetreiber oft versucht, die Durchführung einer UVP zu vermeiden. Trotz redlicher Bemühungen um eine besonders gründliche und effektive Umsetzung der unionsrechtlichen UVP-Richtlinie kam es bereits in der Vergangenheit öfters zu Beanstandungen dieser Umsetzung in nationales Recht sowohl durch die Europäische Kommission und den EuGH als auch Umweltschutzorganisationen (NGOs). Auch die jüngsten Maßnahmen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und die Einfüh-

rung des Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG) führten aufgrund einer Beschwerde einer NGO nun zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission.

Zur Vorgeschichte ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass der Gesetzgeber im Jahr 2018 mit BGBl I 110/2018 das StEntG erlassen hat, um für besonders wichtige Projekte die Durchführung von UVP-Verfahren zu beschleunigen. Das viel diskutierte Gesetzesvorhaben sollte durch zahlreiche Verfahrensvereinfachungen eine raschere Abwicklung der UVP-Verfahren ermöglichen. Während der ursprüngliche Entwurf in der Öffentlichkeit heiß diskutiert wurde, erwies sich das tatsächlich erlassene Gesetz letztlich nur mehr als „Reförmchen“ mit sehr beschränkt wirksamen Maßnahmen.

Dennoch wurde das StEntG von zahlreichen NGOs weiterhin heftig kritisiert. Diese haben sich nun mit ihrer Kritik an die Europäische Kommission gewandt, die nun am 11.10.2019 ein Mahnschreiben an die Republik gerichtet hat. Folgt man den Medienberichten hätte die Kommission das österreichische Standortgesetz (sic!) regelrecht „zerpfückt“.

Eine Analyse des Mahnschreibens und der darin geäußerten Bedenken zeigt, dass diese Darstellung überzogen ist. Inhaltlich werden wohl Änderungen des UVP-G 2000 und

des StEntG erforderlich sein. Im Wesentlichen bleiben die Regelungen aber unbeanstandet.

Kritisiert wird in beiden Gesetzen das Fehlen einzelner Worte wie etwa „unverzügliche“ Bereitstellung der Information für die Öffentlichkeit. Diese Unverzögerlichkeit wird in der Praxis ohnehin bereits gelebt, wurde aber im Gesetzestext nicht ausdrücklich festgehalten.

Interessanter ist dagegen die Kritik des UVP-G 2000, wonach neben schutzwürdigen Gebieten wie etwa Wasserschutzgebieten und Wasserschongebieten auch ufernahe Bereiche und Flussmündungen geschützt werden müssen. Diese genießen in Österreich bislang keinen gesonderten UVP-rechtlichen Schutz und müssen daher ergänzt werden. Wie die Abgrenzung ufernaher Bereiche und Flussmündungen in der Praxis erfolgen soll, bleibt ein anderes spannendes Thema. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, von vornherein eine nachvollziehbare Abgrenzung zu definieren, um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen. Wenig überraschend ist die Kritik am neuen Schwellenwert für Trassenaufhiebe. Bekanntlich gab es hier auf Grund der Beschwerde von Freileitungsgegnern in Oberösterreich ein Urteil des EuGH, in dem dieser Trassenaufhiebflächen unter den Tatbestand „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ subsumierte. Dies ist der Wortlaut des einschlägigen Tatbestands der UVP-Richtlinie, der jedoch in Österreich anders umgesetzt wurde. Bislang hatte das UVP-G 2000 nämlich nur Schwellenwerte für Rodungen, nicht aber für Trassenaufhiebe gesetzt. Während bei Rodungen die Waldeigenschaft verloren wird, sieht das Forstgesetz vor, dass im Fall von Trassenaufhieben die Waldeigenschaft beibehalten wird und nur eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, Bäume vor deren Hiebsreife abholzen zu dürfen. Der Boden wird aber weiterhin als Wald genutzt, weshalb die herrschende Meinung davon ausging, dass die Regelung im UVP-G 2000 der UVP-Richtlinie entsprach.

Ungeachtet der weiterhin bestehenden Eigenschaft als Wald wurde diese Bewilligung zum Trassenaufhieb vom EuGH als Umwandlung in eine andere Nutzungsart angesehen. Dies hätte in Österreich zur Folge gehabt, dass zahlreiche kleinere Leitungsprojekte in walddreichen Gebieten plötzlich der UVP-Pflicht unterlegen wären.

Daher hat sich der österreichische Gesetzgeber mit BGBl I 80/2018 dazu entschlossen, einen eigenen Schwellenwert für Trassenaufhiebe vorzusehen. Während bei Rodungen ein Schwellenwert von 20 ha zu einer unbedingten UVP-Pflicht führt, sollten Trassenaufhiebe erst ab einem Schwellenwert von 50 ha zur unbedingten UVP-Pflicht führen.

Der Schwellenwert von 50 ha ist nach Ansicht der Kommission jedoch zu hoch gegriffen und würde der UVP-Richtlinie widersprechen. Es bleibt abzuwarten, ob die Republik hier einlenken wird oder den Schwellenwert in einem Verfahren vor dem EuGH verteidigt. Die Erfolgsaussichten einer erfolgreichen Verteidigung des Schwellenwerts vor dem EuGH erscheinen in Anbetracht der strengen Judikatur sehr gering. Eine weitere Kritik der europäischen Kommission betrifft die Schwellenwerte für Städtebauvorhaben, wobei hier insbesondere das prominente Heumarkt-Projekt namentlich erwähnt wird. Hier wird insbesondere moniert, dass das Kriterium „UNESCO-Welterbestätte“ nicht berücksichtigt würde. Die Kommission schließt sich hier inhaltlich der viel beachteten Heumarkt-Entscheidung des BVwG an. Ein Einlenken des Gesetzgebers in diesem Punkt ist sehr wahrscheinlich.

Die Kritik am StEntG erscheint bei erster Betrachtung teilweise berechtigt, teilweise erscheint es so, dass die Europäische Kommission hier maßgebliche österreichische Verfahrensgrundsätze entweder nicht kennt oder nicht zu akzeptieren bereit ist.

Berechtigt ist hier insbesondere die Kritik, wonach die Behörde bei Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen nach 12 Monaten eine Genehmigung erteilen muss, wenn durch Nebenbestimmungen nicht beseitigbare Genehmigungshindernisse bestünden. Hier wurde vom Gesetzgeber also eine „im Zweifel für das Vorhaben“-Regel vorgesehen. Dies widerspricht insofern der UVP-Richtlinie, als eine Genehmigung nur nach einer Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden darf und feststeht, dass das Projekt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Beweislastumkehr widerspricht daher der UVP-Richtlinie. Praktische Auswirkungen hatte diese Bestimmung ohnehin nie, weil das mittels einer Beschwerde anrufbare Bundesverwaltungsgericht ohnehin volle Kognitionsbefugnis hat und die Zweifelsregel für das Bundesverwaltungsgericht eben nicht galt.

Nicht nachvollziehbar ist dagegen die Kritik an der Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde binnen 12 Monaten, wie sie das StEntG vorsieht. Diese Möglichkeit gibt es in allen antragsgebundenen Verfahren (§ 8 VwGVG). Eine Säumnisbeschwerde konnte bereits bislang nach 6 Monaten im vereinfachten und nach 9 Monaten im Regelverfahren im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 erhoben werden (insofern ist für Vorhaben nach dem StEntG sogar ein Nachteil gegeben). Anders als nach dem StEntG ist im UVP-G 2000 ein überwiegendes Verschulden der Behörde an der Säumnis nachzuweisen.

Die Kritik der Kommission stützt sich darauf, dass im Fall der Anrufung des BVwG mittels Säumnisbeschwerde gegen dessen Erkenntnis kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann. Gleiches gilt aber auch im UVP-G 2000, wo es bislang von der Kommission keinerlei Beanstandungen gab und eine solche Beanstandung auch im nunmehrigen Mahnschreiben nicht zu finden ist. Sollte hier eine Änderung erforderlich sein, so trifft diese Änderungspflicht sicherlich auch auf das UVP-G 2000 zu. Dabei ist nicht absehbar, wie eine Regelung getroffen werden könnte. Würde die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde abgeschafft, bestünde kein Rechtsschutz mehr gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht. Denkbar wäre es beispielsweise, ein ordentliches Rechtsmittel an den VwGH vorzusehen. Dies erscheint allerdings auf Grund der Struktur des VwGH eher als suboptimales Ergebnis. Möglicherweise gelingt es hier aber, die Kommission von der Zulässigkeit der Regelung zu überzeugen.

Zusammengefasst sind aufgrund des jüngsten Mahnschreibens Änderungen bei den Schwellenwerten für Trassenaufhiebe sowie Städtebauvorhaben zu erwarten. Spannend wird weiters die Einbeziehung von ufernahen Bereichen und Flussmündungen als schutzwürdige Gebiete. Auch im StEntG sind keine umfangreichen Änderungen zu erwarten. Abgeschafft wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bloß die Beweislastumkehr für die Genehmigung nach 12 Monaten Verfahrensdauer.

Die heftige Kritik durch Umweltschutzorganisationen und Medien ist jedoch angesichts des tatsächlichen Inhalts des Mahnschreibens deutlich überzogen.